

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**



**Bebauungsplan Nr. 958 „Westlicher Bueskamp“
Vereinfachte 5. Änderung
Stadtteil Bordenau**

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 11.11.2024 bis 18.11.2024
am 02.11.2024
vom 19.11.2023 bis 20.12.2024
vom 05.11.2024 bis 20.12.2024

Gesamtliste

**der beteiligten Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

B =	Begründung ändern oder ergänzen
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Keine Abwägung erforderlich
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U =	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V =	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1	Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)		
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
3	Avacon Netz GmbH	08.11.2024	k.B.
4	Bischöfliches Generalvikariat		
5	BUND Region Hannover e.V.		
6	Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr	08.11.2024	k.B.
7	Bundesnetzagentur		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.12.2024	Hinweise
9	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		
10	ExxonMobil Deutschland GmbH (BIL-Leitungsauskunft)	05.11.2024	k.B.
11	Finanzamt Nienburg		
12	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH		

13	Gasunie Deutschland GmbH		
14	Gelsenwasser		
15	Handwerkskammer Hannover		
16	Handelsverband Hannover e.V.		
17	Hannoverscher wander- und Gebirgsverein e.V.		
18	Harzwasserwerke (BIL-Leitungsauskunft)		
19	IHK Hannover-Hildesheim		
20	LGLN, RD Hannover – Kampfmittelbeseitigung	07.11.2024	Hinweise
21	LGLN, RD Hannover – Katasteramt Hannover		
22	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.12.2024	Hinweise
23	Leinenetz GmbH		
24	Naturschutzbeauftragter Hr. Werner Magers		
25	Naturschutzbund Deutschland, Landesgeschäftsstelle		
26	Naturschutzbund Deutschland, Ortsverband Neustadt a. Rbge.		
27	Nds. Heimatbund e.V.		
28	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
29	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	07.11.2024	k.B.
30	PLEdoc GmbH	07.11.2024	k.B.
31	Polizeikommissariat Neustadt		
32	Rassant Vertrieb telekommunikation		
33	Region Hannover, Team Denkmalschutz	20.11.2024	k.B.
34	Region Hannover, Team Städtebau	18.12.2024	Anregungen
35	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
36	Stadt Garbsen		
37	Stadt Wunstorf		
38	TenneT TSO GmbH (BIL-Leitungsauskunft)	05.11.2024	k.B.
39	Transnet BW GmbH		
40	Wasserverband Garbsen-Neustadt		
II.	Öffentlichkeit		
	keine	-	-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 18.12.2024</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 5. vereinfachte Änderung, Bebauungsplan 958 Westlich Bueskamp, Neustadt OT Bordenau grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		
20	<p>LGLN, RD HANNOVER – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mail vom 07.11.2024</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung).</p>	<p>Bei der vorliegenden Mail handelt es sich um eine allgemeine Stellungnahme mit Hinweisen zum Vorgehen bei der Gefahrenforschung.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der Bauvorbereitung eine Auswertung von Luftbildern durch die zuständige Stelle des LGLN Hameln-Hannover hinsichtlich einer etwaigen Kampfmittelbelastung beauftragt. Danach ist keine Bombardierung im Planungsbereich erkennbar und eine Belastung mit Abwurfmittel ist nicht zu erwarten. Weiterer Handlungsbedarf bezüglich der Gefahrenforschung besteht nicht. Dieser Sachstand war bereits in der Begründung zum Planentwurf dargelegt worden.</p>	<p>K</p> <p>V</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p>Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>Vorsorglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der besagt, dass bei etwaigen Funden von Kampfmitteln (auch Granaten, Minen ó.Ä.) die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst umgehend zu benachrichtigen sind.</p>	
22	<p>LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) Schreiben vom 17.12.2024</p> <p>Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des</p>	<p>Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen und können – soweit zutreffend – in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden.</p>	K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Für das Schutzgut Boden sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende textliche Festsetzungen, mindestens als Hinweise zum Bebauungsplan hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z.B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in durchwurzelbare Böden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebrachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen. • Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtung aufweisen. Bodenschadverdichtungen liegen im Boden bis 1,5 m u GOK vor bei einer Luftkapazität von < 5 Vol-%, einer gesättigten Wasserleitfähigkeit von < 10 cm/Tag und bei einer Lagerungsdichte der Stufe 4 und 5. Der Eindringwiderstand soll 2 MPa bei 80 — 100 % Feldkapazität nicht überschreiten. • Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden von 0 — 0,3 u GOK ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 % herzustellen. <hr/> <p>Regionsstraßen</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 335.</p> <p>Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt Neustadt zu tragen. Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt Neustadt zu schließen. Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p> <p>Sonstiges: Die Planung ist frühzeitig mit dem Fachbereich Verkehr abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung, die genannten Vorgaben zum Bodenschutz aufzunehmen, wird gefolgt. In diesem Sinne wird ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen, wonach bei der Durchführung von Erd- und Baumaßnahmen die einschlägigen Regelwerke und Normen zum Bodenschutz als Stand der Technik zu beachten sind (z.B. § 202 BauGB, DIN 19639). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Einbringen von Abfällen sowie von Fremd- und Störstoffen (z.B. Bauschutt, Schlacken, Metall, Plastik o.Ä) in durchwurzelbare Böden unzulässig ist und dass diese keine Bodenschadverdichtung aufweisen dürfen. Eingebrachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen.</p> <hr/> <p>Da es sich bei der geplanten Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße um eine bestehende und gemäß der Planung auch zukünftig private Zufahrt handelt ist, eine Regelung zu der Kostentragung hier nicht zu treffen. Es ist beabsichtigt diese vorhandene Zufahrt weiterhin als private Erschließung zu nutzen. Sollten sich im Rahmen der Vorhabenrealisierung bauliche Änderungen an der Zufahrt zur Kreisstraße ergeben, wäre dies durch den Vorhabenträger zu beantragen und die anfallenden Kosten ebenso durch diesen zu tragen. Ein Hinweis auf diese Vorgabe wird ergänzend in die Begründung aufgenommen und ist im Zuge der Planumsetzung zu beachten.</p>	<p>T B</p> <hr/> <p>B</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	Untere Wasserbehörde Belange des Brandschutzes Belange des ÖPNV keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.	K

